

**Vereinsförderrichtlinie  
der Gemeinde Bodelshausen**

Die Ziffern 2, 3 und 12 der Vereinsförderrichtlinie werden wie folgt neu gefasst:

**2. Jugendförderung**

- 2.1. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt 30,00 € pro Jahr für jugendliche Mitglieder. Davon abweichend beträgt der Zuschuss für Vereine mit bis zu 10 Jugendlichen 300,00 € pro Jahr.
- 2.3. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahl ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- 2.4. Sonderförderungen siehe unten Ziff. 10

**2.5. Verfahren**

- 2.5.1. Der Förderantrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen. Die Meldungen müssen den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Geburtsjahrgang enthalten.
- 2.5.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2.5.3. Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

**3. Investitionsförderung****3.1. Voraussetzungen**

- 3.1.1. Die zu fördernde Investition muss mit der Zielsetzung und der Aufgabenerfüllung des Vereins im Einklang stehen und darf nicht den wirtschaftlichen Bereich des Vereins betreffen.
- 3.1.2. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Gemeinde darf nicht erfolgen.
- 3.1.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 3.1.4. Der Zuschuss darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Anforderung der Gemeinde sind hierüber entsprechende Nachweise (Kostennachweise und Abrechnungen) vorzulegen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- 3.1.5. Weitere Zuschussquellen müssen vorrangig voll in Anspruch genommen werden.
- 3.1.6. Die Investitionsmaßnahme darf noch nicht begonnen sein.

**3.2. Förderfähige Maßnahmen**

- 3.2.1. Gefördert werden einmalige Investitionen, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.500,00 € überschreiten. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.
- 3.2.2. Als Investition in diesem Sinne wird anerkannt:
  - 3.2.2.1. Bewegliche Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter sind, d.h. der Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800,00 € (ohne MwSt.) - für das einzelne, selbständig bewertbare und nutzungsfähige Wirtschaftsgut liegt.
  - 3.2.2.2. Herstellungsaufwand liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes in seiner Substanz vermehrt (z.B. erheblich verbessert) wird.
  - 3.2.2.3. Erhaltungsaufwand (größere Instandsetzungen), soweit für Aufwendungen für die Erhaltung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes

enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen entsteht (Beispiel: Austausch aller Fenster, Umdeckung des Daches, Ersatz der sanitären Anlagen).

3.2.2.4. Im Zweifelsfalle werden zur Beurteilung des Sachverhaltes die Einkommensteuerrichtlinien herangezogen.

### **3.3. Fördersatz**

Der Fördersatz beträgt 10% der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 11.000,00 € für die Einzelmaßnahme.

### **3.4. Verfahren**

3.4.1. Der Förderantrag muss mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 6.000,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist).

3.4.2. Fristgerecht eingereichte Förderanträge für Investition von über 6.000,00 €, die die Voraussetzungen nach Ziff. 3.1., 3.2. und 3.4.1. erfüllen, gelten 14 Tage nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde im Gemeindeboten als bewilligt. Für Investitionen, die vorher begonnen werden sollen, kann vorab bei der Gemeindeverwaltung eine förderunschädliche Investitionsfreigabe beantragt werden. Die Investition erfolgt dann auf eigenes Risiko des Antragstellers.

3.4.3. Sofern Eigenleistungen gefördert werden sollen, ist dies im Antrag besonders auszuweisen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt im Einzelfalle. Als Stundensatz werden 5,50 € / Stunde anerkannt.

3.4.4. Die Endabrechnung ist spätestens im auf die Förderung folgenden Jahr vorzulegen.

3.4.5. Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

### **3.5. Förderung gemeinsamer Projekte und öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche**

#### **3.5.1. Grundsatz**

Nach § 41 a der Gemeindeordnung sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener beteiligt werden.

#### **3.5.2. Voraussetzungen**

Gemeinsame Projekte oder Aktivitäten, die von Kindern oder Jugendlichen initiiert werden und zu einer Verbesserung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf eine familienfreundliche Kommune beitragen, werden gefördert.

Gefördert werden öffentliche Angebote, die für alle Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde zugänglich sind (z.B. Pumptrack, Sportgeräte oder vereinsübergreifender Jugendclub mit eigenen Aktivitäten wie z.B. Maifeuer...) und mit den Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmen.

#### **3.5.3. Zuschusshöhe**

Sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung über den Mitteleinsatz und die Zuschusshöhe entsprechend den

Zuständigkeiten in der Hauptsatzung. Die Restmittel wären ggfs. durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen.

Für gemeinsame Kleinprojekte (bis 500,00 €) wird ein Jugendbudget bei der Gemeinde eingerichtet.

Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

#### **3.5.4. Verfahren**

Antragsberechtigt für gemeinsame Projekte sind örtliche Vereine, Jugendliche der Gemeinde und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Anträge für Maßnahmen müssen mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 6.000,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist). Für Investition von über 6.000,00 € gilt Ziff. 3.4.2. entsprechend.

## **12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- 12.1. Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- 12.2. Dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- 12.3. Für die 2020 ausgezahlte Jugendförderung gelten die bisherigen Regelungen.

Bodelshausen, den 15. Dezember 2021

Ganzenmüller  
Bürgermeister